

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17672/098-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
2026-0.191.013

Bearbeitung
**Mag. Sabina
Struglioska**

02742/9005-
Durchwahl
12158

Datum
07. April 2026

Betrifft
Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 07. April 2026 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Das mit dem Entwurf verfolgte Ziel der Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor wird begrüßt. Der Entwurf wird jedoch in mehreren Punkten kritisch gesehen.

Der Entwurf sieht für Leitungen unterhalb der Netzebene 1 eine Zuständigkeit der Landeshauptleute für die Überwachung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1787 mit neuen behördlichen Vollzugsaufgaben in mittelbarer Bundesverwaltung und die Verpflichtung zur Einrichtung einer Kontaktstelle vor. Im Zusammenhang damit wirft der Entwurf Fragen auf, die zu Rechtsunsicherheiten im Vollzug führen und deren Klärung für einen reibungslosen Vollzug des Gaswirtschaftsrechts erforderlich ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 9 (§ 148a):

§ 148a Abs. 5 Z 3 ordnet den Verfall der durch Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2024/1787 erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste an. Es stellt sich die Frage, welche Art von Verfall diese Bestimmung regelt.

Eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen des Entwurfes – sollte erfolgen.

III. Zu den Kosten:

Dem Entwurf ist eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung angeschlossen, der zufolge die beabsichtigte Zuständigkeitsverteilung auf Landesebene zumindest einen massiven personellen Mehraufwand von 5-10 Vollzeit-Äquivalenten pro Behörde bedeuten würde. Es wurde von einer in einem solchen Fall rechtlich gebotenen exakten ziffernmäßigen Darstellung der finanziellen Auswirkungen Abstand genommen.

Es wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl – Leitner
Landeshauptfrau

